

niß sich schwerlich werde erhalten lassen. Warum also doch noch länger darauf bestehen? Zudem hat sich seit dessen Berathung die öffentliche Stimme so laut und wiederholt gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit ausgesprochen, daß deren Beibehaltung nur immer bedenklicher wird, und was insbesondere den mehrerwähnten Gesetzentwurf unter D betrifft, so liegen auch gegen diesen noch so viele und so große Bedenken vor, daß selbst eine wiederholte Durchgehung desselben sie schwerlich zu beseitigen im Stande sein wird. Hier, gerade hier also, dünkt mich, wäre der rechte Ort, wo die Stände von dem schönen Rechte Gebrauch machen sollten, ein Opfer für das allgemeine Wohl auf dem Altare des Vaterlandes niederzulegen. Lassen sie sich daher, meine Herren, doch ja nicht diese Gelegenheit entgehen, sich den Dank des Volkes zu verdienen!

Staatsminister v. K ö n n e r i s: Wie schon der frühere Bericht der geehrten Deputation über diesen Gegenstand sich in der Hauptsache mehr darauf beschränkte, die Gründe der Minorität zu widerlegen, als den Plan der Regierung und die ihm unterliegenden Gründe zu prüfen, so ist auch der jetzt vorliegende, der von dem Referenten selbst so eben als ein Widerlegungsbericht bezeichnet worden, mehr gegen die Gründe der 2. Kammer gerichtet, und da diese nicht insgesammt auch die Gründe der Regierung sind, so habe ich im Ganzen über den dermaligen Bericht nur wenig zu sagen. — Wenn bei dem Grund, daß gegen die Patrimonialgerichte ein gewisses Mißtrauen vorwalte, bemerkt wird, man müsse vor allen Dingen prüfen, ob ein solches Mißtrauen wirklich vorhanden, ob die öffentliche Meinung eine falsche sei? so gebe ich diesen Satz an sich vollkommen zu, allein bei Begründung von Instituten muß die Regierung von selbst und ohne erst abzuwarten, ob ein Mißtrauen sich zeige und begründet sei, diejenigen Maßregeln treffen, die das Vertrauen zu der Rechtspflege sichern, alles, was nur möglicher Weise Mißtrauen erregen kann, und in der Einrichtung selbst liegt, daraus entfernen. Gerichte müssen jederzeit gleich so constituiert sein, daß sie Vertrauen einflößen. Auf diesem Grundsatz beruht ja z. B. die Unabsetzbarkeit des Richters; ferner das Verbot, daß der Richter in Sachen nicht entscheiden dürfe, wenn er mit einer der beiden Parteien verwandt ist. Uebrigens bleibt selbst nach Aufhebung der Absetzbarkeit des Patrimonialrichters in der Wahl desselben, in dem Verhältnisse zu dem Gerichtsherrn, besonders auch in den Städten mancher Stoff, der ein volles Vertrauen stört. In der 2. Kammer hat man die Befürchtung ausgesprochen, es werde die Fortdauer der Patrimonialgerichtsbarkeit die Verantwortlichkeit des Justizministers schwächen. Dieß ist allerdings sehr gegründet, denn er kann nicht für das verantwortlich gemacht werden, worauf man ihm keine Einwirkung gestattete, und in dieser Hinsicht könnte die Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit füglich ein Nubekissen als ein Uebelstand für den Justizminister genannt werden. Wenn aber die Deputation sagt, der Justizminister bleibe nichts desto weniger für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei Patrimonialgerichten verantwortlich, so kann diese Verantwortlichkeit nur sehr gering sein. Die Aufsicht auf mehr als

Zwölfhundert Untergerichte kann nicht sehr wirksam sein. Bei Besetzung der Gerichte geht sein Einfluß nur dahin, daß die Befähigung der Candidaten einer Prüfung unterworfen werden muß. Wie wenig Garantie aber die Fertigung einer guten Probefchrift gewährt, weiß wohl ein Jeder, man kann daraus weder auf den praktischen Blick, noch auf den Fleiß, noch auf den Charakter des Concipienten schließen. Soll die Regierung ein vorgeschlagenes Subject zurückweisen, so bedarf es ganz anderer, viel wichtigerer und klarer vorliegender Gründe als dazu, einen sich selbst Anmeldenden nicht zu wählen. Im erstern Falle muß man ihn als ganz unbrauchbar und moralisch verdorben gefunden haben. — Wenn ferner die geehrte Deputation den aus der Verfassung Baierns entlehnten Grund zu widerlegen sucht, so hat sie wohl den Deputationsbericht der 2. Kammer hierin mißverstanden. Man hatte in Baiern früher die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, selbige aber durch die Verfassungsurkunde, jedoch unter vielen Modificationen, namentlich nur so weit, als sie vor dem Jahre 1806 bestanden hat, wieder hergestellt. Seitdem sind dort in der Patrimonialgerichtsverfassung vielfache Aenderungen eingetreten, und als man im J. 1831 die Nothwendigkeit der Bildung zweckmäßiger Gerichtsbezirke einsah, konnte man die hierbei hindernd in den Weg tretende Patrimonialgerichtsbarkeit nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde natürlich nicht aufheben, sondern nur wegen deren Aufgabe mit den Inhabern unterhandeln. So kam es denn, daß im J. 1831 das Gesetz wegen der Entschädigung durchging, was mit weniger Schwierigkeiten verknüpft war, weil die Zahl der Patrimonialgerichte in Baiern sich nur auf etwa 200 belief. Und in dieser Beziehung hat man sich in der 2. Kammer wohl mit vollem Recht auf das Beispiel Baierns bezogen, das mit großen Opfern den letzten Rest der Patrimonialgerichtsbarkeit zu entfernen sucht. Man hatte aber dort nicht durch Gesetz, sondern im Wege fiscalischer Prozesse den Inhabern von Patrimonialgerichten ihr Recht durch Bestreitung des Besitzstandes vor dem Jahre 1806 durch die Behauptung, sie sei nur verliehen, vielfach streitig zu machen gesucht, und dieß war es, was zu beseitigen das im J. 1834 durchgegangene Gesetz bestimmt. Welch' ein großer Unterschied ist aber zwischen Aufhebung im Wege der Gesetzgebung gegen Entschädigung und zwischen der Erstreitung durch Prozesse. Daher mögen die schönen Worte eines dortigen Staatsbeamten gegen diesen Plan nicht angezogen werden. Die Deputation sagt, darauf, daß nach dem Plane sub C §. 13. den Gerichtsherrn noch viele Rechte verbleiben sollten, könne nichts gesetzt werden, weil sie noch nicht zu übersehen wären. Wenn ich nun auch Letzteres zugebe, so handelt es sich doch jetzt noch gar nicht darum, den Plan sub C definitiv anzunehmen, sondern es kommt nur darauf an, eine Geneigtheit auszusprechen, in dessen Gemäßheit sodann künftig ein förmlicher Gesetzentwurf bearbeitet werden soll. Auf das Regulativ, was der Städteordnung angehängt ist, hat aber die geehrte Deputation in so fern sich nicht mit Grund beziehen mögen, als dieses nicht die Grenzlinie zwischen obrigkeitlichen Befugnissen und der Gerichtsbarkeit, sondern bloß zwischen